

Aktenzeichen: 4 AZR 432/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. November 1983
- 4 AZR 432/81 -

I. Arbeitsgericht Bremen Urteil vom 4. September 1980
- 1 Ca 127/80 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen Urteil vom 4. August 1981
- 4 Sa (5 H) 216/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Psychagogin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr.
IV a (Psychagogin)

Leitsatz: Eine geprüfte und staatlich anerkannte
Psychagogin übt auch in einem Kranken-
haus Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT
aus.

Hinweise des Senats:

Für Stadtgemeinde Bremen gilt Bund/Länder-
Fassung des BAT



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 432/81

4 Sa (5 H) 216/80 Bremen

Verkündet am
23. November 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Hamm für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 4. August 1981 - 4 Sa (5 H) 216/80 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist staatlich anerkannte Psychagogin. Sie hat am Institut für Psychotherapie und Tiefenpsychologie in Heidelberg Psychagogik studiert und das Studium mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen. Seit 1955 steht sie in den Diensten der Beklagten. Die Parteien haben in einem Formularvertrag vom 8. Juli 1970 die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags vom 23. Februar 1961 (BAT) und der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Die Klägerin erhält seit 1. April 1970 Vergütung nach VergGr. III BAT.

Ab 1969 war die Klägerin als Leiterin der Psychotherapie-Außenstation der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in B tätig. Im Jahre 1977 erhielt die Klinik neue Gebäude und nennt sich nach der Umorganisation nunmehr "Zentralkrankenhaus B". Die Psychotherapie-Außenstation wurde aufgelöst und in das Zentralkrankenhaus integriert. Innerhalb der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde die Klägerin Leiterin des Funktionsbereichs "Analytische Therapie bei Kindern und Jugendlichen", ohne daß damit eine Änderung ihres Aufgabengebiets verbunden gewesen wäre. Danach obliegen ihr folgende Aufgaben:

"Langfristige analytische Einzel- und Gruppen-Psychotherapie bei 10 - 14 Kindern und/oder Jugendlichen mit ambulanter Nachbetreuung in 1 - 3 Fällen; begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen, Familientherapie; autogenes Training, Sprach- und Atemtherapie, Rhythmik, Musiktherapie; Durchführen ergänzender Anamneseerhebung, Diagnostik und Therapie stationenübergreifend in der Klinik bei konsiliarischen Untersuchungen (3 - 6 Fälle im Monat) und bei der Betreuung von einzelnen Fällen in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Kinderklinik 5
(z. Zt. 2 Fälle); Beteiligung an
der Teamarbeit durch fachliche An-
leitung und Schulung der Mitarbei-
ter, intern an deren Weiterbildung,
extern an der Öffentlichkeitsar-
beit."

Soweit die Klägerin im klinischen Bereich mit den auf
anderen Stationen tätigen Ärzten zusammenarbeitet, nimmt
sie folgende Aufgaben wahr:

"Einzelfallbezogene Anregungen und
Hilfen in der Ausführung tiefenpsy-
chologisch orientierter Persönlich-
keitsdiagnostik,
Supervision in tiefenpsychologisch-
psychoanalytisch orientierter Ge-
sprächsführung,
Anleitung und Supervision zur tie-
fenpsychologisch fundierten Fami-
lienberatung und Familientherapie,
Wahrnehmung von tiefenpsychologisch-
psychoanalytisch orientierten Auf-
gaben im Rahmen von Konsiliarunter-
suchungen,
Einführung in die Aufgaben eines
Kinder- und Jugendlichen-Psychothe-
rapeuten bei stationären Patien-
ten für Internatsstudenten der Uni-
versität Göttingen (im Rahmen der
Aufgaben eines Lehrkrankenhauses)."

Das Erziehungs- und Pflegepersonal ist der Klägerin
für den Einsatz im therapeutischen Bereich unterstellt. Da-
neben ist die Klägerin als Dozentin am Institut für P

e.V. tätig und mit der Supervision im Rahmen
der Weiterbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-
Therapeuten sowie zur Weiterbildung von Ärzten und Psycho-
logen im Bereich der analytischen Kinder- und Jugendlichen-
Psychotherapie beauftragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin begehrt von der Beklagten für die Zeit ab 1. Februar 1978 Vergütung nach VergGr. I b BAT. Hierzu hat sie vorgetragen, ihre Tätigkeit als Leiterin des Funktionsbereichs "Analytische Therapie bei Kindern und Jugendlichen" entspreche auf psychiatrischem Gebiet der eines Arztes auf organischem Gebiet. Dies sei auch dem in Vorbereitung befindlichen Psychotherapeutengesetz zu entnehmen. Dementsprechend müsse sie in entsprechender Anwendung der für Ärzte geltenden Tätigkeitsmerkmale eingruppiert werden. Heranzuziehen sei insoweit VergGr. I b Fallgruppe 10 BAT, da sie die Funktion eines Arztes ausübe und einen selbständigen Funktionsbereich leite. Sie erfülle auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 a und der VergGr. I b Fallgruppe 1 a BAT für "sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben". Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 8 des Teils II Abschnitt G Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT könnten nicht herangezogen werden, da sie nicht im Sozialdienst, sondern in einem Krankenhaus tätig sei.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab 1. Februar 1978 nach VergGr. I b BAT zu besolden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, da der BAT in Teil II Abschnitt G Unterabschnitt I spezielle Tätigkeitsmerkmale für Psychagogen enthalte, könne nicht auf die allgemeinen tariflichen Merkmale zurückgegriffen werden. Danach stehe der Klägerin lediglich Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu. Ob der Gesetzgeber mit dem geplanten Psychotherapeutengesetz eine Neubewertung des Berufs des Psychagogen vornehme, sei völlig offen. Darüber hinaus erfülle die Klägerin auch nicht die

- 5 -



- 5 -

Merkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 a oder Fallgruppe 10 BAT.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, die Klägerin ab 1. Februar 1978 nach der VergGr. II a BAT zu besolden. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Klägerin steht Vergütung weder nach VergGr. I b noch nach VergGr. II a BAT zu. Für diese Forderung fehlt die Rechtsgrundlage.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Vorschriften des BAT kraft einzelvertraglicher Vereinbarung als Vertragsrecht Anwendung. Eine unmittelbare Geltung der Tarifnormen kommt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und von Schaub (Arbeitsrechtshandbuch, 5. Aufl. 1983, § 208 III 5) bei einer vertraglichen Vereinbarung des BAT nicht in Betracht. Eine unmittelbare Wirkung kommt den Tarifnormen vielmehr nur bei Tarifbindung beider Arbeitsvertragsparteien nach Maßgabe von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zu (ebenso: Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 3 Rz 111). Die einzelvertragliche Vereinbarung des BAT in einem Formularvertrag ersetzt nicht die Tarifbindung, die nur gemäß §§ 3, 5 TVG eintreten kann, sondern soll lediglich aufgrund entsprechender bürgerlich-rechtlicher Über-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

einkunft vertraglich widerspiegeln, was ansonsten tarifrechtlich gilt (BAG 27, 22 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Diese Widerspiegelung des Tarifvertrags im Arbeitsvertrag rechtfertigt es dann allerdings auch, daß die in Bezug genommenen Tarifnormen nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung auszulegen sind und demgemäß auch vom Revisionsgericht unbeschränkt ausgelegt werden können.

Im vorliegenden Fall ist der BAT in der für den Bund und die Länder geltenden Fassung heranzuziehen. Dies ergibt die Auslegung des Arbeitsvertrags der Parteien vom 8. Juli 1970, der als formularmäßiger und damit typischer Vertrag der selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegt (BAG 24, 198 = AP Nr. 2 zu § 111 BBiG; BAG Urteil vom 5. Mai 1955 - 2 AZR 356/54 - AP Nr. 1 zu § 549 ZPO). Die Parteien haben zwar im Arbeitsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die auf das Arbeitsverhältnis anwendbare Fassung des BAT getroffen; jedoch gilt auch insoweit der Grundsatz, daß die einzelvertragliche Vereinbarung des BAT die tariflichen Normen widerspiegeln soll, die für den Bereich des Arbeitgebers gelten. Dies ist der BAT in der für den Bund und die Länder geltenden Fassung. Die beklagte Stadtgemeinde Bremen ist nicht Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört (vgl. Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, § 1 Erl. 3), so daß aus diesem Grund der BAT in der für den Bereich der VKA geltenden Fassung bei der Stadtgemeinde Bremen keine Anwendung findet. Demgemäß erstreckt sich auch der Geltungsbereich des BAT nach § 1 Abs. 1 einerseits auf die Länder und die Stadtgemeinde Bremen (Buchst. b)), andererseits auf die Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören (Buchst. c)). In Bremen führt der Senat der Freien Hansestadt Bremen als Regierung des Landes Bremen zugleich auch die Geschäfte der Stadtgemeinde Bremen. Dies kommt auch im Arbeitsvertrag der Parteien zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Ausdruck, der zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen einerseits und der Klägerin andererseits abgeschlossen worden ist. Die Klägerin ist also Angestellte des Landes und der Stadt Bremen. Das Land als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann wegen der gleichzeitigen Führung der Stadtregierung auch Tarifverträge für die Stadtgemeinde Bremen abschließen. Demgemäß kann auch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der das Land Bremen angehört, für die Stadtgemeinde Bremen Tarifverträge abschließen. Davon ist in § 1 Abs. 1 Buchst. b) BAT ersichtlich Gebrauch gemacht worden. Da somit für die Stadtgemeinde Bremen der BAT in der für Bund und Länder geltenden Fassung gilt, ist davon auszugehen, daß sich auch § 2 des Arbeitsvertrags auf den BAT in der für Bund und Länder geltenden Fassung bezieht.

Die Klägerin nimmt für ihre Eingruppierung folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in Anspruch:

VergGr. II a Fallgruppe 4

Ärzte

VergGr. I b Fallgruppe 10

Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 e III, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbstständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs leiten und in nicht unerheblichem Umfang in diesem Funktionsbereich tätig sind.

Diese Tätigkeitsmerkmale werden von der Klägerin jedoch nicht erfüllt. Die Klägerin ist kein Arzt im tariflichen Sinne. Nach der Senatsrechtsprechung verwenden die Tarifvertragsparteien des BAT den Begriff des Arztes im Sin-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ne des inländischen Medizinalrechts. Danach ist Arzt, wer entweder nach Maßgabe der Bundesärzteordnung approbierter Arzt ist oder über eine Erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung verfügt (BAG Urteil vom 20. April 1983 – 4 AZR 375/80–, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nicht.

Die Klägerin kann ihre Eingruppierung in die VergGr. II a Fallgruppe 4 und VergGr. I b Fallgruppe 10 BAT auch nicht darauf stützen, daß sie als "sonstige Angestellte" aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten wie ein Arzt ausübt. Denn die Tarifvertragsparteien haben in den VergGrn. II a Fallgruppe 4 und I b Fallgruppe 10 BAT sonstige Angestellte mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Tätigkeiten den Ärzten nicht gleichgestellt. Wenn die Tarifvertragsparteien für die Eingruppierung in eine bestimmte Fallgruppe des BAT eine qualifizierte Ausbildung fordern und dann diesen Angestellten sonstige Angestellte mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Tätigkeiten gleichstellen wollen, haben sie dies ausdrücklich normiert, z. B. in VergGr. II a Fallgruppe 1 a BAT, nach der zu vergüten sind "Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben". An einer solchen Regelung fehlt es in VergGr. II a Fallgruppe 4 und VergGr. I b Fallgruppe 10 BAT. Daran sind die Gerichte für Arbeitsachen gebunden.

Für die Tätigkeit der Klägerin besteht auch keine Tarifrücke, die mit den Tätigkeitsmerkmalen für Ärzte ausgefüllt werden könnte. Die Tätigkeit der Klägerin wird vielmehr von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a Fallgruppe 8 des Teils II Abschnitt G Unterabschnitt I ("Angestell-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

te im Sozialdienst") BAT erfaßt, die lauten:

Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Protokollnotiz Nr. 10:

Dem Psychagogen mit staatlicher Anerkennung stehen Angestellte mit einer gleichwertigen Ausbildung als Psychagoge gleich.

Die Klägerin übt als geprüfte und staatlich anerkannte Psychagogin eine entsprechende Tätigkeit aus. Wenn die Tarifvertragsparteien den Psychagogen bei den Angestellten im Sozialdienst eingruppieren, dann bestimmen sie damit, daß sie den Psychagogen im tariflichen Sinne als Angestellten im Sozialdienst ansehen. Davon haben auch die Gerichte für Arbeitssachen auszugehen. Der Klägerin kann durchaus eingeräumt werden, daß sich seit Vereinbarung der Tarifnorm der VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT am 19. Juni 1970 das Berufsbild des Psychagogen verändert hat und heute qualifiziertere Tätigkeiten zum Aufgabenbereich des Psychagogen gehören als früher. Es ist aber Aufgabe der Tarifvertragsparteien, daraus Konsequenzen zu ziehen und gegebenenfalls Psychagogen mit qualifizierter Tätigkeit die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe durch Vereinbarung entsprechender Tarifnormen zu ermöglichen. Dieser Aufgabe sind sich auch die Tarifvertragsparteien bewußt gewesen, wenn sie in einer Niederschrift zu den Tarifvertragsverhandlungen vom 12./13. Mai 1970 erklärten, daß zunächst Erfahrungen darüber gesammelt werden sollen, ob es qualifizierte Tätigkeiten gibt, die eine höhere Eingruppierung als in die VergGr. IV a rechtfertigen (Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, Erl. 15 zu Teil II G der Anlage 1 a zum BAT, B/99.23). Damit haben es die Tarifvertragsparteien bewußt in Kauf genommen, daß Psychagogen auch bei einer qualifizierten Tätigkeit zunächst in VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT eingrup-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

piert bleiben, bis neue Tarifnormen geschaffen worden sind. Daraus folgt zugleich, daß der Begriff des Psychagogen im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT die Tätigkeit eines Psychagogen auch bei einem sich wandelnden Berufsbild umfaßt, solange die Tarifvertragsparteien keine neuen Eingruppierungsregelungen für Psychagogen treffen. An diesen aus Wortlaut, Gesamtzusammenhang und Tarifgeschichte ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien, der für die Tarifauslegung maßgebend ist (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung), sind die Gerichte für Arbeitsachen gebunden. Das gilt um so mehr, als den Tarifvertragsparteien nicht verborgen geblieben sein kann, daß der Beruf des Psychagogen heute als "Heilhilfsberuf" oder als "Heilergänzungsberuf" gekennzeichnet wird (vgl. Blätter zur Berufskunde 2, II B 31, S. 14) und zum Berufsbild des Psychagogen die psychotherapeutisch-heilpädagogische Versorgung psychisch gestörter Kinder und Jugendlicher gehört (vgl. Blätter zur Berufskunde, aaO, S. 2, 3). Wenn sie dann gleichwohl bei den seit 1970 vereinbarten zahlreichen Änderungstarifverträgen zur Vergütungsordnung des BAT die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT unverändert ließen, muß davon ausgegangen werden, daß sie es für Psychagogen zunächst bei der Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe belassen wollten.

Der Eingruppierung der Klägerin in VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT steht nicht entgegen, daß sie in einem Krankenhaus beschäftigt ist. Da der Tarifvertrag insoweit keinen einschränkenden Zusatz enthält, umfaßt die von VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT geforderte "entsprechende Tätigkeit" auch die Tätigkeit eines Psychagogen in einem Krankenhaus. Davon mußten die Tarifvertragsparteien auch schon im Jahre 1970 ausgehen, da nach dem eigenen Vortrag der Klägerin es schon zum damaligen Berufsbild des Psychagogen gehörte, daß er "in klinischen Einrichtungen", "in pädiatrischen und kinderpsychiatrischen Kliniken" tätig wurde, wie sie unter Hinweis auf die "Blätter zur Berufskunde" und ein Handbuch



zur Kinderpsychotherapie aus dem Frühjahr 1971 dargelegt hat. Wenn die Tarifvertragsparteien dann gleichwohl für Psychagogen in Krankenhäusern keine besonderen Tätigkeitsmerkmale vorsahen, etwa in Teil II Abschnitt D ("Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen"), muß davon ausgegangen werden, daß sie auch die Tätigkeiten von Psychagogen in Krankenhäusern mit der VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT erfassen wollten und die Psychagogen auch insoweit als "Angestellte im Sozialdienst" ansahen. Damit gilt für Psychagogen nichts anderes als für Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen, die ebenfalls nach Abschnitt G des Teils II der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, auch wenn sie Kinder in einem Krankenhaus betreuen.

Da die Tätigkeit der Klägerin in dem besonderen Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a Fallgruppe 8 BAT erfaßt ist, kann sie keine Vergütung nach den allgemeinen Fallgruppen der VergGr. I b (Fallgruppen 1 a - 1 e) und der VergGr. II a (Fallgruppen 1 a - 1 c) BAT verlangen (Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT). Im übrigen erfüllt sie das für alle diese Fallgruppen erforderliche Tätigkeitsmerkmal der "abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung" oder der "gleichwertigen Fähigkeiten" nicht. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung kann die Klägerin nicht aufweisen. Sie hat am Institut für Psychotherapie und Tiefenpsychologie in Heidelberg studiert. Dieses Institut ist keine wissenschaftliche Hochschule (vgl. die Protokollnotiz Nr. 1 zu den VergGrn. I b Fallgruppen 1 a - 1 e und II a Fallgruppen 1 a - 1 c BAT). Als sonstige Angestellte mit "gleichwertigen Fähigkeiten" benötigt die Klägerin zwar keine akademische Ausbildung, wohl aber einen "akademischen Zuschnitt" der Tätigkeit, d. h. die Befähigung, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln (BAG Urteil vom 21. Mai 1980 - 4 AZR 434/78 - AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Klägerin hat insoweit jedoch nicht vorgetragen, welche einschlä-



- 12 -

gigen Fähigkeiten sie besitzt, die über die Fähigkeiten hinausgehen, die sie durch die erfolgreich abgelegte Prüfung bei dem Institut für Psychotherapie und Tiefenpsychologie und ihre Tätigkeit bei der Beklagten nachgewiesen hat. Nach ihren Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat besitzt die Klägerin auch solche Fähigkeiten nicht.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gossen

Hamm

